

Geschäftsordnung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) (LMS-GO)

vom 13. Februar 2014

in der Fassung des Beschlusses des Medienrates der LMS in seiner Sitzung am 6.
Dezember 2018

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Anstalt führt den Namen „Landesmedienanstalt Saarland (LMS)“. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Sitz der LMS ist Saarbrücken.
- (3) Die LMS hat gemäß § 55 Abs. 3 Saarländisches Mediengesetz (SMG) das Recht zur Selbstverwaltung. Sie übt ihre Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.
- (4) Die LMS ist dienstherrenfähig und wendet das Dienstrecht, das Gleichstellungsrecht sowie das Mitbestimmungsrecht des Saarlandes an.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die LMS trifft im Interesse der Allgemeinheit die
 - a) nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages (RStV), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) und des Glücksspiel-Staatsvertrages (GlüStV) und den auf deren Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften,
 - b) nach den Vorschriften des SMG, der Zustimmungsgesetze zum Neunten und zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glückspielwesen in Deutschland (AG GlüStV Saar) sowie auf deren Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften sowie
 - c) nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.
- (2) Der LMS obliegen insbesondere Aufgaben in folgenden Bereichen:
 - a) Zulassung und Aufsicht über private Veranstalter von bundesweit oder länderübergreifend verbreiteten Programmen (§§ 20 ff., 35 ff. RStV; §§ 43 ff., 46 ff., 59 SMG) und landesweit verbreiteten Programmen (§§ 43 ff.; 49 ff., 59 SMG)
 - b) Jugendmedienschutz (§§ 13 ff. JMStV)
 - c) Weiterverbreitung von Angeboten in Kabelanlagen und Untersagung der Weiterverbreitung (§§ 53, 54 SMG)
 - d) Mitwirkung an telekommunikationsrechtlichen Bedarfsanmeldungen für das Saarland (§ 21 Abs. 1 SMG i.V.m. § 57 TKG)
 - e) Mitwirkung an der Zuordnung neuer terrestrischer Übertragungskapazitäten (§ 21 Abs. 2 bis 4 SMG)
 - f) Zuweisung von Übertragungskapazitäten (§ 52 SMG)
 - g) Aufsicht über Telemedien (§ 59 Abs. 2 RStV i.V.m. Art. 1 § 3 des Gesetzes über die

Zustimmung zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

- h) Glücksspielaufsicht (§ 14 Abs. 6 AG GlüStV-Saar)
- i) Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 65 Abs. 3 SMG; Art. 1 § 2 Abs. 2 Gesetz über die Zustimmung zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag)
- j) Medienkompetenz (§ 60 SMG)
- k) Zusammenarbeit mit Bundesnetzagentur (BNetzA), Bundeskartellamt und Landeskartellbehörde (§ 60a Abs. 1 SMG)
- l) Koordination und Unterstützung grenzüberschreitender Aktivitäten in der Großregion SaarLorLux zur Förderung des interregionalen Medienraumes SaarLorLux (§ 60a Abs. 3 SMG)
- m) Modellversuche (§ 68 SMG).

(3) Die LMS trägt zur Förderung und Entwicklung des Medien- und Medienforschungsstandortes Saarland bei und hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass in den Programmen die Vielfalt der Meinungen der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt wird. Sie führt ferner Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Inhalte von Angeboten privater Rundfunkveranstalterinnen und –veranstalter sowie Anbieterinnen und Anbieter von Telemedien, insbesondere deren Qualität, durch. Ferner leistet sie einen Beitrag zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich sowie die Medienerziehung.

(4) Die LMS arbeitet mit den übrigen Medienanstalten bei der Erledigung der ihnen durch den Rundfunkstaatsvertrag und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag übertragenen Aufgaben zusammen.

§ 3 Organe

(1) Organe der LMS sind

- a) der Medienrat,
- b) die Direktorin / der Direktor.

Das Verhältnis der Organe ist geprägt durch Transparenz und Offenheit, Partizipation und Kooperation.

(2) Weitere Organe der LMS nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sind

- a) die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)
- b) die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK)
- c) die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und
- d) die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

§ 4

Aufgaben des Medienrats, Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Aufgaben des Medienrats ergeben sich aus den §§ 57, 8 Abs. 2 Satz 7 SMG.

(2) Die Mitglieder des Medienrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 5
Zusammensetzung, Amtszeit, Beginn
und Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Medienrat setzt sich aus den gemäß § 56 Abs. 1 SMG bestimmten Mitgliedern zusammen. Soweit und solange Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht entsandt werden, vermindert sich die Mitgliederzahl des Medienrats entsprechend.

(2) Die Amtszeit des Medienrats beträgt 4 Jahre und beginnt am 1. Januar. Der Medienrat tritt spätestens einen Monat nach Beginn der Amtszeit zusammen. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Medienrat bis zum Zusammentritt des neuen Medienrats die Geschäfte weiter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit der Amtszeit des Medienrats und endet, außer durch Ablauf der Amtszeit des Medienrats durch

1. schriftliche Niederlegung des Amtes,
2. Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 GG),
3. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
4. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
5. Tod,
6. Feststellung des Eintritts eines der in § 56 Abs. 8 i.V.m. § 26 Absatz 2 und 3 genannten Ausschlussgründe,
7. Feststellung einer Interessenkollision nach § 56 Abs. 8 i.V.m. § 26 Absatz 1 Satz 3 SMG,
8. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist,
9. Ablauf der Legislaturperiode für nach § 56 Absatz 1 Nummer 2 entsandte Mitglieder oder wenn die nach § 56 Absatz 1 Nummer 2 entsendungsberechtigte Stelle den Fraktionsstatus verliert.“

(4) Tatsachen, die eine Mitgliedschaft im Medienrat ausschließen, sind von dem betreffenden Mitglied der/dem Vorsitzenden des Medienrats und der Direktorin/dem Direktor mitzuteilen.

(5) Das Vorliegen der Beendigungsgründe nach Absatz 3 Nummer 1 bis Nummer 5 sowie nach Nummer 8 und Nummer 9 gibt die/der Vorsitzende des Medienrats dem Medienrat bekannt. Die Feststellung nach Absatz 3 Nummer 6 trifft die/der Vorsitzende des Medienrats und gibt die Feststellung dem Medienrat bekannt. Die Feststellung nach Absatz 3 Nummer 7 trifft der Medienrat. Das betroffene Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken.

(6) Die/der Vorsitzende des Medienrats fordert bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds die entsendungsberechtigte Stelle auf, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Bei einer gemeinsamen Entsendung durch namentlich nicht bestimmte Organisationen fordert sie/er die zugehörigen Organisationen auf, eine einvernehmliche Entsendung mitzuteilen. Solange keine

Nachfolgerin bzw. kein Nachfolger berufen ist, werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds von dem stellvertretenden Mitglied wahrgenommen. Sitze, über deren Besetzung sich die gemeinsam entsendungsberechtigten Organisationen nicht einigen, bleiben unbeschadet Satz 3 bis zur Herbeiführung einer Einigung unbesetzt.

§ 6
Wahl des/der Vorsitzenden und
des Stellvertreters/der Stellvertreterin, Hausrecht

(1) Für die Dauer der Amtszeit wählt der Medienrat ein vorsitzführendes Mitglied (Vorsitzende/r) und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Der Medienrat kann das vorsitzführende Mitglied und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter abberufen. Scheidet die/der Vorsitzende durch Abberufung oder aus sonstigen Gründen aus, wird für den Rest der Amtsperiode eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt.

(2) Die/Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter, im Falle deren/dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Medienrats führt die Geschäfte des Medienrats, leitet dessen Sitzungen und übt das Hausrecht aus. Anwesende, die die Sitzung stören, kann sie/er nach vorheriger Ermahnung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

§ 7
Sitzungen des Medienrats

(1) Der Medienrat tritt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen. Die / Der Vorsitzende ist verpflichtet, zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen, wenn

- a. die Direktorin/der Direktor es für erforderlich hält und dies der/dem Vorsitzenden unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich anzeigt.
- b. mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.

(2) Die Tagesordnung wird nach Anhörung der Direktorin/des Direktors von der/dem Vorsitzenden des Medienrats festgelegt und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen den Mitgliedern, nachrichtlich den stellvertretenden Mitgliedern, zugestellt. Die Zustellung der Einladung sowie der Tagesordnung und der erforderlichen Anlagen erfolgt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben grundsätzlich mittels elektronischer Post. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen behandelt werden, wenn sie fünf Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingehen. Werden in den Sitzungen Ergänzungen zur Tagesordnung verlangt, müssen sie nur dann behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen; Wahlen sind ausgenommen. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, ist es verpflichtet, dies seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Direktorin /Der Direktor und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Beschäftigte der LMS können in Absprache mit dem Direktor/der Direktorin zu den Sitzungen

hinzugezogen werden.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich. Mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner kann der Medienrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit von einer Sitzung oder von der Beratung einzelner Gegenstände beschließen. Dies gilt insbesondere für Verfahren auf Erteilung oder Widerruf von Zulassungen, Zuweisung von Übertragungskapazitäten, für Untersagungsverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

(5) Der Medienrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Er gilt solange als beschlussfähig, als nicht vor einer Abstimmung auf Antrag eines Mitglieds von der/dem Vorsitzenden festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Ist der Medienrat nach Absatz 5 beschlussunfähig, so sind alle Mitglieder innerhalb eines Monats mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist der Medienrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der Mitglieder nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SMG gefasst werden.

(7) Über die Sitzungen des Medienrats sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden, der Direktorin/dem Direktor und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Schriftführerin/Der Schriftführer wird von der/dem Vorsitzenden bestellt. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Medienrats und der Direktorin/ dem Direktor zugeleitet. Sie gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von zwei Wochen nach Absendung schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet der Medienrat in seiner nächsten Sitzung.

(8) Die/Der Vorsitzende des Medienrats unterrichtet die Öffentlichkeit über die Arbeit des Medienrats.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

(1) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.

(2) In den Sitzungen des Medienrats wird offen abgestimmt. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist über einen Beschlussantrag geheim abzustimmen. Wahlen werden auf Antrag eines Mitglieds geheim durchgeführt.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Medienrat bildet aus seiner Mitte ständige Ausschüsse mit beratender Funktion. Ständige Ausschüsse sind:

1. Ausschuss für Medienethik, Vielfalt und Innovation;

2. Ausschuss für Medienschutz, Aufsicht und Zulassung;
3. Wirtschafts- und Finanzausschuss;
4. Medienkompetenzausschuss;
5. Hauptausschuss.

Er kann weitere Ausschüsse mit beratender Funktion einsetzen. Die Ausschüsse sollen aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. In jedem Ausschuss sollen Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft im Medienrat vertreten sein.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die/Der Vorsitzende des Medienrats und die Stellvertreterin/der Stellvertreter können an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Direktorin/Der Direktor und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen bei den Ausschusssitzungen anwesend sein. Die Ausschüsse können in Einzelfällen Sachverständige hinzuziehen.

(3) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Stellvertreterin/den Stellvertreter. Über die Ausschusssitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen, die der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in, der/dem Vorsitzenden des Medienrats und deren/dessen Stellvertreter/in binnen zwei Wochen vorzulegen sind. § 7 Abs. 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Ausschüsse beraten die ihnen zugewiesenen Sachgebiete zur Vorbereitung der Entscheidung des Medienrats. Die Ausschussvorsitzenden berichten in der auf die Ausschusssitzung folgenden Sitzung des Medienrats über die Beratungsergebnisse. Ein Verlautbarungsrecht gegenüber der Presse steht den Ausschüssen nicht zu.

(5) Im Übrigen gilt das Verfahren für den Medienrat entsprechend.

§ 10

Ausschuss für Medienethik, Vielfalt und Innovation

(1) Der Ausschuss für Medienethik, Vielfalt und Innovation bereitet Stellungnahmen des Medienrates zu medien- und netzpolitischen und –rechtlichen Fragen unter medienethischem Blickwinkel vor.

(2) Er bereitet ferner die Entscheidungen des Medienrates insbesondere in folgenden Bereichen vor:

- a) Verständigungsvereinbarungen zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten;
- b) Erteilung, Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen von Übertragungskapazitäten;
- c) Plattformbelegungen;
- d) die Vergabe der Programmanalyse.

Er dient zugleich dem Informationsaustausch über die Arbeit der KEK, des Fachausschusses „Netze, Technik, Konvergenz“ (einschließlich der TKLM) und des Fachausschusses „Medienkompetenz, Nutzer- und Jugendschutz, lokale Vielfalt“ der Landesmedienanstalten, letzteres, soweit Fragen der lokalen Vielfalt betroffen sind.

(3) Er bereitet zudem Entscheidungen des Medienrates zur Förderung und Entwicklung des Medienstandortes und Medienforschungsstandortes Saarland,

einschließlich Fragen des Ausbaus der digitalen Infrastruktur, sowie zur Koordination und Unterstützung grenzüberschreitender Aktivitäten in der Großregion SaarLorLux zur Förderung des interregionalen Medienraumes SaarLorLux vor. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Information des Ausschusses über Beteiligungen der LMS.

(4) Der Ausschuss für Medienethik, Vielfalt und Innovation bereitet außerdem

- a) die Entscheidungen des Medienrates zu Satzungen und Richtlinien sowie
- b) Initiativen des Medienrates für die Arbeit der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) und der Gesamtkonferenz (GK)

im Zuständigkeitsbereich nach Absätzen 1 und 2 vor.

§ 11

Ausschuss für Medienschutz, Aufsicht und Zulassung

(1) Der Ausschuss für Medienschutz, Aufsicht und Zulassung unterstützt und begleitet den Medienrat in Fragen der programmlichen Entwicklung im privaten Rundfunk und in Telemedien. Er befasst sich dabei insbesondere mit

- a) der Aufbereitung von Programmfragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit privaten Rundfunkveranstaltern und Anbietern von Telemedien über die programmliche Entwicklung,
- c) dem Informationsaustausch über die Arbeit der ZAK, der KEK und der KJM.

(2) Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen des Medienrates in folgenden Bereichen vor:

- a) Programmbeschwerden gemäß § 59a SMG i.V.m. der Beschwerdesatzung der LMS,
- b) Beanstandungen gemäß § 59 Abs. 3 SMG i.V.m. der Beanstandungssatzung der LMS,
- c) Entscheidungen über Aufsichtsmaßnahmen gegen private Rundfunkveranstalter und –veranstalterinnen und private Anbieter und Anbieterinnen von Telemedien nach dem SMG, dem Rundfunkstaatsvertrag, dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und dem Telemediengesetz;
- d) Erteilung, Rücknahme und Widerruf von Zulassungen gemäß §§ 46 ff. SMG
- e) Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen

Die Zuständigkeiten der ZAK und der KJM bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Ausschuss dient zugleich dem Informationsaustausch über die Arbeit der ZAK, der KJM, des Fachausschusses „Regulierung“ und des Fachausschusses „Medienkompetenz, Nutzer- und Jugendschutz, lokale Vielfalt“ der Landesmedienanstalten, letzteres, soweit Fragen des Nutzer- und Jugendschutzes betroffen sind.

(4) Der Ausschuss bereitet außerdem

- a) die Entscheidungen des Medienrates zu Satzungen und Richtlinien sowie
- b) Initiativen des Medienrates für die Arbeit der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) und der Gesamtkonferenz (GK)

im Zuständigkeitsbereich nach Absätzen 1 und 2 vor.

§ 12 Wirtschafts- und Finanzausschuss

- (1) Der Wirtschafts- und Finanzausschuss bereitet die Entscheidungen des Medienrates im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LMS (§ 61 Abs. 5 SMG i.V.m. der Finanzordnung der LMS) vor.
- (2) Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen des Medienrates in Personalangelegenheiten und Organisationsfragen der LMS vor.
- (3) Der Ausschuss dient zugleich dem Informationsaustausch über die Arbeit des Haushaltsbeauftragten der DLM.
- (4) Der Ausschuss bereitet außerdem
 - a) die Entscheidungen des Medienrates zu Satzungen und Richtlinien sowie
 - b) Initiativen des Medienrates für die Arbeit der Gremiovorsitzendenkonferenz (GVK) und der Gesamtkonferenz (GK)im Zuständigkeitsbereich nach Absätzen 1 und 2 vor. Er bereitet federführend die Entscheidungen des Medienrates zur Geschäftsordnung und zur Finanzordnung der LMS vor.
- (5) Der/Die Direktor/in berichtet in den Sitzungen des Wirtschafts- und Finanzausschusses jeweils über die Beteiligungen der LMS.

§ 13 Medienkompetenzausschuss

- (1) Der Medienkompetenzausschuss unterstützt und begleitet den Medienrat in Fragen der Entwicklung der Medienkompetenz, auch im Zusammenhang mit überregionalen Aktivitäten und Initiativen. Er bereitet die Entscheidungen des Medienrates im Bereich der Förderung der Medienkompetenz (§ 60 SMG) vor. Hierzu zählen insbesondere
 - a) die Vorbereitung von Richtlinien für die Förderungen im Bereich der Medienkompetenz
 - b) die Vorbereitung von Ausschreibungen für die Förderung der Medienkompetenz
 - c) die Kontrolle der Effektivität der Zusammenarbeit mit Dritten bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 60 Abs. 2 SMG.
- (2) Der Ausschuss dient zugleich dem Informationsaustausch über die Arbeit des Fachausschusses „Medienkompetenz, Nutzer- und Jugendschutz, lokale Vielfalt“ der Landesmedienanstalten, letzteres, soweit Fragen der Medienkompetenz betroffen sind.
- (3) Der Ausschuss bereitet außerdem
 - a) die Entscheidungen des Medienrates zu Satzungen und Richtlinien sowie
 - b) Initiativen des Medienrates für die Arbeit der Gremiovorsitzendenkonferenz (GVK) und der Gesamtkonferenz (GK)im Zuständigkeitsbereich nach Absatz 1 vor.

§ 14 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden des Medienrates und seiner/ihrer Stellvertreterin oder seinem/ihrer Stellvertreter sowie den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse nach den §§ 10 bis 13.
- (2) Der Hauptausschuss führt unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Medienrates die Verständigungsgespräche nach § 52 Abs. 3 SMG.
- (3) Ist bei dringenden Angelegenheiten des Medienrates eine rechtzeitige Beschlussfassung des Medienrats, auch durch eine Sondersitzung, nicht möglich, so kann der Hauptausschuss an Stelle des Medienrats Beschluss fassen. Die Dringlichkeit ist gegenüber den Mitgliedern des Medienrates spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Medienrates zu begründen.

§ 15 Sitzungsgeld, Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung

- (1) Die Mitglieder des Medienrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Medienrats ein Sitzungsgeld. Die Mitglieder der Ausschüsse, die/der Vorsitzende des Medienrates und seine/ihre Stellvertreterin oder sein/ihr Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die/der Vorsitzende des Medienrats und die Stellvertreterin/der Stellvertreter erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Für die Erstattung der Fahrt- und Reisekosten gilt folgendes:
 - a. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Medienrats und der Ausschüsse werden die Fahrtkosten vom Wohn- bzw. Aufenthaltsort zum Sitzungsort erstattet.
 - b. Kosten für sonstige Fahrten und Reisen werden erstattet, wenn diese im Interesse der LMS geboten sind. Die Einzelheiten werden durch eine Richtlinie des Medienrats geregelt. Bei Reisen werden Verpflegungs- und Übernachtungskosten auf Nachweis erstattet.
 - c. Im Übrigen finden die Vorschriften des Saarländischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Für die Teilnahme an sitzungsvorbereitenden Maßnahmen gelten Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechend, wenn die Maßnahme vom Medienrat oder einem Ausschuss durch Beschluss veranlasst wurde.
- (4) Die Höhe des Sitzungsgeldes, der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie der erstattungsfähigen Fahrtkosten bei Nutzung eines privaten PKW's werden durch Beschluss des Medienrats bestimmt.

§ 16 Aufgaben der Direktorin/des Direktors

- (1) Die Direktorin/Der Direktor nimmt die Aufgaben der LMS wahr, soweit nicht

ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie oder er bereitet die Entscheidungen des Medienrats vor und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie/Er entscheidet über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der LMS.

(2) Unbeschadet §§ 17 und 18 vertritt die Direktorin/der Direktor die LMS gerichtlich und außergerichtlich. Sie/er führt die laufenden Geschäfte. Sie oder er regelt die Organisation und die Geschäftsverteilung. Die Direktorin/Der Direktor ernennt die Beamten/die Beamtinnen der LMS. Sie/Er ist Vorgesetzte/r, Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde der Beamten und Beamtinnen der LMS und nimmt gegenüber den übrigen Bediensteten die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

(3) Die Direktorin/Der Direktor der LMS informiert den Medienrat fortlaufend im Nachgang zu Sitzungen der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV und der Gremien der ALM, in denen er vertreten ist, über die Ergebnisse der Sitzungen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor wird nach Maßgabe des SMG von der stellvertretenden Direktorin oder vom stellvertretenden Direktor vertreten. Diese oder dieser wird von der Direktorin oder vom Direktor im Einvernehmen mit dem Medienrat bestellt bzw. abberufen.

§ 17

Vertretung der LMS in der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM)

(1) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die LMS in der ZAK und in der Direktorenkonferenz (DLM) der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM). Im Falle ihrer oder seiner Wahl oder Benennung ist sie oder er überdies Mitglied der KEK oder der KJM.

(2) Die oder der Vorsitzende des Medienrats vertritt die LMS in der GVK.

(3) Hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens in der Gesamtkonferenz stellen die Direktorin oder der Direktor und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Medienrats Einvernehmen her. Grundlage dafür ist die jeweilige Aufgabenzuweisung nach dem SMG.

§ 18

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Über Beschlüsse, Entscheidungen und sonstige Angelegenheiten der LMS unterrichtet die Direktorin oder der Direktor die Öffentlichkeit. Ist der Medienrat betroffen, erfolgt die Unterrichtung in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Medienrats. § 7 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 19

Wirtschaftsplan

(1) Die Direktorin/Der Direktor erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Die Direktorin/Der Direktor wendet die Regeln der kaufmännischen

doppelten Buchführung an; sie/er stellt eine Gewinn- und Verlustrechnung auf. Der Wirtschaftsplan wird grundsätzlich bis zum 15. Oktober des jeweiligen Vorjahres von der Direktorin/vom Direktor erstellt und vom Medienrat vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres festgestellt.

(2) Die Direktorin/Der Direktor erstellt eine mehrjährige Finanzplanung und kann im Rahmen der Finanzplanung Rücklagen bilden.

(3) Die LMS hat bei ihrer Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Der Wirtschaftsplan der LMS bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(5) Das Nähere regelt eine Finanzordnung.

§ 20

Änderungen der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Medienrats. Vor Beschlussfassung ist die Direktorin/der Direktor zu hören. Der Wortlaut der beabsichtigten Änderungen ist den Mitgliedern des Medienrats mit der Tagesordnung schriftlich zuzuleiten.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Unbeschadet Absatz 2 tritt diese Geschäftsordnung nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24. September 2002 (Amtsblatt 2002, S. 2158) außer Kraft.

(2) §§ 9 bis 14 dieser Geschäftsordnung treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 8 der Geschäftsordnung vom 24. September 2002 fort.

(3) Die Geschäftsordnung und spätere Änderungen werden auf der Webseite der LMS bekannt gegeben.